

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Eingang
31. Aug. 2011
Fachbereich 3

VW 11-1
26. Aug. 2011
Ø 87-12 p. fax

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An den ersten Beigeordneten
der Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Stephan Schmickler
51439 Bergisch Gladbach

Bezirksregierung
Düsseldorf
18. Aug. 2011
Anlagen: f
DOMEA DOK-Nr.: iVSO 19/8

12. August 2011
Seite 1 von 2

Aktenzeichen V-5-8800.4.2
bei Antwort bitte angeben
Frau Donner
Telefon: 0211 4566-542
Telefax: 0211 4566-949
sarah.donner@mkulnv.nrw.de

Über die Bezirksregierung Düsseldorf

FBL 3

**Umsetzung des Fluglärmsgesetzes- Anhörungsverfahren für den
Flughafen Köln/Bonn**

Ihr Schreiben vom 12.05.2011

Sehr geehrter Herr Schmickler,

mit Schreiben vom 12.05.2011 haben Sie der Bezirksregierung Düsseldorf Ihre Stellungnahme zum Anhörungsverfahren für die Schutzzonen des Flughafens Köln/Bonn übersandt. Eine abschließende Bewertung der Anhörungsunterlagen erfolgt durch das MKULNV als Verordnungsgeber. Deshalb erhalten Sie von hier Antwort.

Ich habe Ihre Anregungen und Bedenken überprüft und kann Ihnen hierzu folgendes mitteilen:

1.) Soll-Ist-Vergleich 2013

Die Soll-Ist-Vergleiche für die Jahre 2012-2014 werden Bestandteil der Verordnung zur Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Flughafen Köln/Bonn. Die Gemeinden werden nach Durchführung der Soll-Ist-Vergleiche über die Ergebnisse unterrichtet.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

2.) Einhaltung der Königsforstabflugroute

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Berechnung der Fluglärmschutzbereiche unterstellt keine "präzise" Einhaltung einer bestimmten Route. Die zugrundeliegenden Routenbeschreibungen wurden aus Radardaten des tatsächlichen Flugbetriebes abgeleitet, die von der DFS zur Verfügung gestellt wurden. In den Routenbeschreibungen sind über die Korridorbreiten die beobachteten typischen Abweichungen im Flugbetrieb enthalten, die auf diesem Wege auch in die Berechnung der Schutzbereiche einfließen. Aus den Regelungen des Fluglärmgesetzes lässt sich die Einhaltung exakter Flugrouten nicht begründen.

Seite 2 von 2

3.) Weitere Maßnahmen (Steilstartverfahren etc.)

Die von Ihnen angesprochenen Maßnahmen wie beispielsweise das Steilstartverfahren und Strafen für Verstöße bei Maximalpegelüberschreitungen und Abweichungen der Flugrouten sind nicht Bestandteil des Fluglärmgesetzes. Ich empfehle Ihnen, diese Maßnahmenvorschläge in die Fluglärmkommission einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Stöcker-Meier